

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.08.2013:

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschluss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, auf Grundlage des Vereinbarungsentwurfs vom 30.07.2013 an der kommunalen Gesundheitskonferenz mitzuwirken.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 04.06.2013 mit der Beschluss Nr. AA/20130604/Ö9 aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14 davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Eilentscheidung:

Der Amtsausschussvorsitzende Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor Karsten Birkholz haben am 08.07.2013 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) getroffen:

Brandschutz an der Grundschule Altreetz

Das Bauordnungsamt hat mit Ordnungsverfügung AZ 63.30/01980-07 vom 05.07.2013 die teilweise Rücknahme der Baugenehmigungen AZ. 63.30/01980-07 vom 24.08.2007 sowie der Änderungsgenehmigungen AZ. 63.30/03444-07 vom 09.04.2008 und AZ. 63.30/0906-08 vom 10.04.2008 verfügt. Hintergrund ist die geänderte Rechtsauffassung zur Gestaltung der hergestellten 2. Rettungswege innerhalb des Bauordnungsamtes. Die Baugenehmigungen billigten die Durchquerung möglicherweise verrauchter Flure durch Schüler über kurze Strecken (ca. 6,00 m) um zum 2. Rettungsweg zu gelangen. Nunmehr soll jeder Raum 2 vollständig unabhängige Rettungswege erhalten. Betroffen sind hiervon 2 Klassenräume im EG und 3 Räume im OG. Das Bauordnungsamt will dem Amt Barnim-Oderbruch die bauliche Umsetzung auferlegen. Das Amt Barnim-Oderbruch sieht hierzu keine begründete Veranlassung. Die Ordnungsverfügung bezieht sich nicht auf eine neue Rechtslage sondern nur auf eine geänderte Rechtsauffassung bzw. Auslegung. Die Baugenehmigungen sind somit nach wie vor rechtmäßig. Daraus folgend sieht sich das Amt Barnim-Oderbruch nicht in der Pflicht, die Kosten für die geforderten baulichen Veränderungen zu tragen. Das Amt hat in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigungen die Investitionen getätigt und ist der Auffassung rechtmäßige Zustände hinsichtlich des baulichen Brandschutzes in der Grundschule Altreetz geschaffen zu haben.

Der Amtsausschussvorsitzende Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor Karsten Birkholz haben daher beschlossen, sich gegen die Ordnungsverfügung mit Widerspruch und Klage zu wenden.

Die Eilentscheidung war notwendig, da das Bauordnungsamt die sofortige Vollziehung fordert und anderenfalls die Nutzung der betroffenen 5 Klassenräume untersagen will. Damit wäre der Schulbetrieb insgesamt in Frage gestellt. Durch eine Einbeziehung des Amtsausschusses zum Sitzungstermin am 13.08.2013 hätte die gesetzte Frist nicht eingehalten werden können.

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 13.08.2013 bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö13

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Amtsausschusses Barnim-Oderbruch beschließen einen jährlichen Zuschuss an die Gemeinden Oderaue und Neutrebbin für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportplätze durch den Schulsport zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Schüler in den jeweiligen Schulen (es werden pro Schüler 2,- € berechnet) und der Zuschuss wird für 10 Monate bezahlt.
2. Der jeweilige Zuschuss ist zum 30.06. des laufenden Jahres für das vergangene Schuljahr zu zahlen. Erstmals werden 2014 die Zuschüsse an beide Gemeinden gezahlt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8 Dagegen: 2 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö14

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretbarkeit der Standesbeamten/Innen der Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch.

Gleichzeitig werden beide Hauptverwaltungsbeamten beauftragt, die entsprechenden Genehmigungen für diese Vereinbarung gem. GKG einzuholen und sollte dies nicht möglich sein, entsprechende Anträge an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zur Erteilung einer Sondergenehmigung einzuholen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20130813/Ö15

Beschluss:

Der Amtsausschuss befürwortet den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung der Ausschreibung für die Stromlieferung in den Jahren 2015 und 2016.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20130813/N19

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, ein Markenrecht zu übernehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, am 13.06.2013 folgende Eilentscheidung getroffen.

Vergabe einer Baumaßnahme.

Die Eilentscheidung wurde auf der Amtsausschusssitzung des Amtes Barnim-Oderbruch am 18.08.2013 bestätigt.